jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/9/19 10ObS24/95, 10ObS2/95, 10ObS190/95, 10ObS214/97m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.1995

Norm

ASVG §89 Abs1 Z1
StGB §38

Rechtssatz

Bei dem die Anrechnung der Vorhaft auf Freiheits- und Geldstrafen anordnenden§ 38 StGB handelt es sich um eine strafrechtliche Bestimmung, durch die die Dauer der zu verbüßenden Freiheitsstrafe verkürzt oder die verhängte Geldstrafe vermindert wird. Diese strafrechtliche Anrechnungsbestimmung hat keinerlei Auswirkungen auf die Auslegung der Wortfolge "solange der Anspruchsberechtigte ... eine Freiheitsstrafe verbüßt" im § 89 Abs 1 Z 1 ASVG, bei dem es sich um eine Norm des Sozialversicherungsrechtes handelt. Solange sich der Anspruchsberechtigte in Verwahrungs- oder U-Haft befindet, "verbüßt er keine Freiheitsstrafe".

Entscheidungstexte

- 10 ObS 24/95
  Entscheidungstext OGH 19.09.1995 10 ObS 24/95
  Veröff: SZ 68/170
- 10 ObS 2/95
  Entscheidungstext OGH 20.09.1995 10 ObS 2/95
  Beisatz: Hier: § 58 GSVG (T1)
- 10 ObS 190/95
  Entscheidungstext OGH 17.10.1995 10 ObS 190/95
  Beis wie T1
- 10 ObS 214/97m
  Entscheidungstext OGH 15.10.1997 10 ObS 214/97m
  Auch; Veröff: SZ 70/207

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0086756

Dokumentnummer

JJR_19950919_OGH0002_010OBS00024_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at